

Richtlinien der Hansestadt Herford über die Ausführung von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenraum (Aufbruchrichtlinien)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Der öffentliche Straßenraum dient mit allen Nebenanlagen dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr. Die Aufbruchrichtlinie ist anzuwenden auf den öffentlichen Straßenraum, der sich in der Baulast der Hansestadt Herford befindet. Der öffentliche Straßenraum umfasst auch die angrenzenden Nebenanlagen und Grünflächen sowie öffentlichen Eigentumsflächen abseits des Straßenraumes.

2. Genehmigungen

Arbeiten im öffentlichen Straßenraum bedürfen neben einer straßenrechtlichen Genehmigung für den Aufbruch auch einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung zur Sicherung von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (§ 45 Abs. 6 StVO) sowie einer Prüfung auf mögliche Kampfmittel bei Arbeiten mit Aufgrabungen und jeglichen Bodeneingriffen.

3. Anträge

Die Aufbrucharträge sowie die Anträge auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung und Prüfung auf mögliche Kampfmittel sind bei der

Hansestadt Herford
Bauen und Ordnung Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
Postfach 2843
32046 Herford

gemäß den Formblättern Anlage 1 bis 3 zu stellen. Die Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Erläuterungen und Planunterlagen einzureichen. Als Planunterlagen für die Aufbrucharträge werden mindestens eine Übersichtskarte und Ausführungslagepläne im Maßstab 1:500 erwartet. Alternativ zur schriftlichen Antragstellung kann auch das E-Mail-Postfach sondernutzung@herford.de genutzt werden.

Die Anträge sind rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Die Hansestadt Herford kann den angezeigten Baubeginn verschieben, wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich ist. Sollte die Zustimmung nicht in dieser Zeit erfolgen, so gilt § 127 Abs. 3 TKG entsprechend.

4. Genehmigungen

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrlichen Anordnungen werden für den o. g. Geltungsbereich von der Hansestadt Herford schriftlich erteilt. Auf Anfrage können die Unterlagen auch zusätzlich in digitaler Form versandt werden.

Aufbruchgenehmigung und verkehrliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

II. Durchführung der Arbeiten

1. Baubeginn

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist der Tiefbauabteilung unter Angabe der Baustelle und der Genehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens 5 Arbeitstagen vor dem tatsächlichen Baubeginn und nach Beendigung der Maßnahme eine Bauendanzeige zu zusenden. Die entsprechenden Formblätter werden als Anlage 4 und 5 der Genehmigung beigelegt. Dort sind auch die Angabe zu den ausführenden Firmen und die verantwortlichen Personen anzugeben.

Vor Baubeginn ist eine gemeinsame Begehung mit einem Mitarbeiter der Tiefbauabteilung der Hansestadt Herford (städtische Bauaufsicht) durchzuführen. Dabei ist der Zustand der Flächen zu dokumentieren.

2. Berücksichtigung verkehrlicher Belange

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind gemäß den allgemeinen Richtlinien und den Angaben der verkehrlichen Anordnung zu sichern. Die Hansestadt Herford behält sich vor, weitere Anweisungen und Auflagen, die sich während der Maßnahme als notwendig erweisen, anzuordnen. Dies umfasst auch Regelungen der Arbeitszeit, z. B. für das Durchführen von Arbeiten in der verkehrsarmen Zeit zur Verhinderung von erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen.

3. Berücksichtigung der Belange Dritter

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Von Beginn der Maßnahme bis zu deren Abnahme ist der Antragsteller für den Arbeitsbereich und die Nebenanlagen verkehrssicherungspflichtig. Bei akuter Gefahr ist die Hansestadt Herford berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen. Auch hier behält sich die Hansestadt Herford vor, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4. Berücksichtigung des Baumschutzes

Zum Schutz des Baumbestandes wird besonders auf die Einhaltung der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen verwiesen. Desweiteren ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001 einzuhalten.

5. Baukontrollen

Mit Baubeginn wird die Baustelle durch die städtische Bauaufsicht überwacht. Die städtische Bauaufsicht ist berechtigt, Anordnungen zur Ausführung, zur Verkehrssicherung und zur Reinigung der Verkehrsflächen zu treffen. Den Anordnungen ist seitens der ausführenden Firmen Folge zu leisten.

III. Bautechnische Anforderungen

1. Allgemeine Technische Anforderungen

Die Aufbrucharbeiten, die Verlegung, die Verfüllung und die Oberflächenwiederherstellung haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die einschlägigen Normen und Richtlinien sind zu beachten.

2. Aufbrucharbeiten

Die Aufbrucharbeiten haben in **Abstimmung mit der städtischen Bauaufsicht** zu erfolgen. Beispielhaft sei hier das lotrechte, geradlinige Anschneiden des bituminösen Oberbaus sowie die getrennte Lagerung der jeweiligen Schichten der Straßenbefestigung benannt.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragsstellers entsorgt werden.

3. Verlegung von Rohren und Kabeln

Kabel und Rohrleitungen sind in Gehwegen und Grünstreifen neben den Verkehrsanlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik in einer Verlegetiefe von mindestens 0,60m zu verlegen. In Fahrbahnen und Fahrbahnquerungen dürfen Kabel und Rohre nur in geschlossener Bauweise mit mindestens 1,00 m Tiefe eingebracht werden. Bei technisch bedingten Gründen, bei denen eine Rohr- / Kabelverlegung sowie Fahrbahnquerung in geschlossener Bauweise nicht möglich sein sollte, ist ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung bei der Tiefbauabteilung zu stellen. Schriftlich beantragte und begründete Fahrbahneingriffe in offener Bauweise werden von der Tiefbauabteilung nur nach einer gemeinsamen örtlichen Festlegung genehmigt.

Leitungsgräben sind in Verkehrsflächen und Nebenflächen bis auf Höhe des Erdplanums mit nichtbindigen Boden zu verfüllen. Ab dem Erdplanum sind **Frostschutz- und Tragschichten in vorgefundener Stärke wieder herzustellen**. Die im Rahmen der Eigenüberwachung nach ZTV E-StB geforderten Verdichtungsnachweise sind zu führen und der Bauaufsicht auf Verlangen auszuhändigen.

4. Wiederherstellung der Oberflächen

Die Oberflächen sind grundsätzlich **in Abstimmung mit der städtischen Bauaufsicht** wieder herzustellen.

Der **Umfang der Aufnahme und Wiederherstellung** von Pflaster- und Plattenbelägen wird **gemeinsam mit der städtischen Bauaufsicht vor Ort** festgelegt. Pflaster- und Plattenbeläge sind im Bereich der Randeinfassung immer 5 – 10 mm über der Bordsteinhöhe, gemessen nach dem Abrütteln, herzustellen.

Die Wiederherstellung der Asphaltflächen orientiert sich an dem vorhandenen Bestand. Die **Festlegung der Aufbaustärke und der Qualität erfolgt vor Ort gemeinsam mit der städtischen Bauaufsicht**. Gleiches gilt auch für die Anordnung eines Fugenbandes. Sollten Asphaltflächen in Handeinbau wieder hergestellt werden, wird im Regelfall ein Einbau mit AC 8DS in 4 cm Dicke gefordert.

Sind im Zuge der Aufbrucharbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert worden, so sind diese umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen wieder durch den Antragsteller herzustellen bzw. die Herstellung zu veranlassen.

5. Wiederherstellung der Grünflächen

Die Grünflächen sind grundsätzlich in Abstimmung mit der städtischen Bauaufsicht und der Grünflächenabteilung (Anprechpartner: Herr Echternkamp: axel.echternkamp@herford.de; 05221/189-792; Ralf König, ralf.koenig@herford.de, 05221/189-617) wieder herzustellen.

Die Wiederherstellung orientiert sich an der Art des beseitigten / beschädigten Pflanzenbestandes. Art und Umfang der Nachpflanzungen, Ansaaten etc. sind mit der Grünflächenabteilung vor Bauausführung in einem gemeinsamen Ortstermin festzulegen. Die Leistungen der Wiederherstellung der Pflanzungen und Ansaaten umfassen alle Lieferungen und Arbeiten zur Herstellung der Pflanzungen und Ansaaten sowie Pflege- und Wässerungsarbeiten bis zur Abnahme der Pflanzung im Herbst des Folgejahres sowie Pflege und Wässerungsarbeiten im Rahmen einer 2 jährigen Gewährleistungszeit. Die ZTV La StB 2018 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau) wird ergänzend zu den einschlägigen Normen der VOB C für Arbeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Grünflächen vereinbart.

IV. Dokumentation, Abnahme, Gewährleistung und Mängelbeseitigung

1. Dokumentation der Arbeiten

Zur Abnahme wird vom Antragsteller eine Dokumentation der Bauarbeiten erwartet. Der Zustand der in Anspruch genommen Flächen ist vor, während und nach Durchführung der Maßnahme mittels Fotodokumentation nachzuhalten.

Die Lage der Leitungen und Einbauten ist im Koordinatensystem ETRS89, UTM Zone 32N (EPSG 25832) in einer X-,Y- Koordinaten-Lagegenauigkeit von + - 5 cm als Geodaten aufzunehmen und zu dokumentieren. Dabei sind

- Leitungsart und -typ
- Einbautiefe und Einbaudatum
- ausführende Firma mit Adresse und verantwortlichen Bauleiter
- Verlege- bzw. Einbauart mit Angabe nach Verlegung
im offenen Graben,
in geschlossener Bauweise als Bohrung oder Pressung,
in vorhandenen Verrohrungen o. ä.

in einer ergänzenden Attributtabelle festzuhalten. Der Bauaufsicht sind die Bestandsdaten im Datenformat SHP oder GPKG sowie im DWG oder DXF-Format vor Bauabnahme zu übergeben bzw. digital zuzusenden.

2. Abnahme

Nach Wiederherstellung der Oberflächen ist eine Abnahme der in Anspruch genommenen Flächen mit der städtischen Bauaufsicht durchzuführen. Die Abnahme ist mittels Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Die Verkehrssicherungspflicht des Antragstellers endet erst mit der Abnahme. Diese kann verweigert werden, wenn erhebliche Mängel vorliegen und eine Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht vom Antragsteller auf die Hansestadt Herford nicht zumutbar ist.

Zur Abnahme wird auch eine Übergabe der Dokumentation der Arbeiten erwartet.

3. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich auf die beantragten Arbeiten eine Gewährleistung nach VOB von 4 Jahren zu übernehmen. Auf die Arbeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Grünflächen übernimmt der Antragsteller abweichend eine Gewährleistung und zugehörige Gewährleistungs-/Entwicklungspflege von 2 Jahren zu seinen Lasten. Die Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, sind vom Antragsteller kurzfristig, spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung zu beseitigen.

V. Nebenbedingungen nach TKG § 127 Abs. 8 bei Mindertiefen

1. Anwendungsfall

Bei einer Unterschreitung der Regeltiefe von 60 cm (Mindertiefe Verlegung) werden nach § 127 Abs. 8 TKG die **nachfolgende Nebenbedingungen** erlassen. Die Bereiche, in denen eine mindertiefe Verlegung geplant wird, sind im Rahmen des Antrages anzugeben. Für diese Arbeiten sind die Nebenbedingungen **Pkt. V.2 Dokumentation der Arbeiten** und **Pkt V.3 Gewährleistung und Sicherheitsleistung** zu erbringen. Erfolgt im Rahmen des Antrages keine Angabe, wird von einer Verlegung unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgegangen.

2. Dokumentation der Arbeiten

Die Fotodokumentation ist gemäß IV.1 aufzustellen, die Fotos sind zusätzlich mit GPS-Daten zur leichten Auffindbarkeit zu hinterlegen.

Die Bestandsaufnahmen sind gemäß IV.1 durchzuführen und zu dokumentieren. Bei mindertiefer Verlegung wird jedoch eine direkte Einmessung der Leitungen im Rohrgraben und Einmessung der Höhenlage mit X-, Y-, Z- Koordinaten-Lagegenauigkeit von + - 1 cm als Geodaten aufzunehmen und zu dokumentieren.

3. Gewährleistung und Sicherheitsleistungen

Die Gewährleistungszeit für diese Arbeiten beträgt entsprechend BGB 5 Jahre.

Es wird eine Verpflichtungserklärung verlangt, in der sich der Antragsteller verpflichtet, die durch die mindertiefe Verlegung der Leitungen entstehenden Kosten für etwaig höheren Erhaltungsaufwand oder mögliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus dauerhaft zu übernehmen. Die geforderte Erklärung ist als Anlage 6 beigelegt.

Alternativ kann eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 Euro / lfdm Leitung, die mindertief verlegt worden ist, bei der Hansestadt Herford hinterlegt werden. Die Bürgschaft ist für 5 Jahre zu stellen.

Herford, den 23.02.2022